

23.06.25 Betr.: Bezahlkarte im Kreis Groß-Gerau (20.04.25 eingereicht)

Seit Mitte Dezember 2024 wird die Bezahlkarte für Asylbewerber an neu ankommende Asylbewerber in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen ausgegeben. Mit Weisung des Hessisches Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vom 20. Dezember 2024 ordnet das Land Hessen eine möglichst flächendeckende Einführung der Bezahlkarte bis zum 31. März 2025 an. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden.

Für den Barabhebungsbetrag werden laut Weisung als Grundeinstellung für jede leistungsberechtigte Person 50 Euro im Monat vorgesehen. Der Betrag dient allerdings nur als Orientierung. Die Kommunen können zur Deckung sonstiger notwendiger Bedarfsausgaben davon abweichen. Eine pauschale Festlegung erfolgt nicht.

1. Wurden durch den Kreis Groß-Gerau bereits Bezahlkarten für Bestandsfälle für im Kreis Groß-Gerau ansässige Asylbewerber ausgereicht und falls ja, wie viele waren dies bis zum 31. März 2025?

Bis zum 31.03.2025 wurden keine Bezahlkarten für Bestandsfälle ausgehändigt.

2. Falls noch nicht mit der Ausreichung von Bezahlkarten begonnen wurde, warum nicht und bis wann spätestens ist geplant, damit zu beginnen?

Derzeit fehlt es an der technischen Anbindung zur technischen Fachanwendung. Hier hat der Softwareanbieter nach aktuellem Kenntnisstand des zuständigen hessischen Ministeriums noch kein Angebot vorgelegt.

3. Plant der Kreis Groß-Gerau, vollständig auf Bezahlkarten umzustellen, also auch Personen im AsylbLG-Bezug auf Bezahlkarte umzustellen, für die die Umstellung optional ist? Falls ja, wie viele und nach welchen Kriterien?

Eine solche Umstellung ist nicht vorgesehen.

4. Plant der Kreis Groß-Gerau vom Ermessensspielraum Gebrauch zu machen und von der Bargeldobergrenze von 50 Euro pro Monat abzuweichen?

Gemäß der aktuellen Gesetzgebung und geltenden Rechtsprechung ist die Leistungsbehörde verpflichtet, von ihrem Ermessen im Einzelfall Gebrauch zu machen.

Falls ja, aus welchem Grund und in wie vielen Fällen und welchem Anteil entspricht dies an der Gesamtzahl der Personen im AsylbLG-Bezug?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden.

5. Falls der Kreis Groß-Gerau von der 50-Euro-Obergrenze abweicht, handelt es sich dabei um eine grundsätzliche Abweichung oder um individuelle Abweichungen?

Es handelt sich hierbei um Individuelle Abweichungen. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Falls der Kreis Groß-Gerau mehr als 50 Euro Bargeld bewilligt, wie hoch ist die größte zusätzlich bewilligte Summe und wie hoch ist der durchschnittlich zusätzlich bewilligte Betrag?

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Welche Leistungen (Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, Mehrbedarfe, Sofortzuschlag, Sonstiges) plant der Kreis Groß-Gerau zusätzlich über die Bezahlkarte in bar verfügbar zu machen und um welche Beträge erhöht sich dadurch der bar verfügbare Betrag jeweils?

Es gibt diesbezüglich keinerlei Bestrebungen oder Planungen.

8. Gibt es im Kreis Groß-Gerau Initiativen zur Umgehung der Bargeldgrenze der Bezahlkarte durch Umtauschaktionen? Falls ja, durch wen und in welchem Umfang?

Hierüber liegen keine Informationen vor.

9. Erhalten Personen im AsylbLG-Bezug, die im Kreis ansässig sind und mit einer Bezahlkarte ausgestattet werden, zusätzliche Geld- oder Sachleistungen abseits der Bezahlkarte? Falls ja, welche sind das und wie hoch ist dieser geldwerte Betrag durchschnittlich?

Der beschriebene Personenkreis erhält keine derartigen Zusatzleistungen abseits der Bezahlkarte.

10. Hat der Kreis Groß-Gerau Hinweise aus dem Einzelhandel darauf, dass Bezahlkarteninhaber vermehrt durch Umtausch von gekauften Waren an der Ladenkasse gegen Bargeldauszahlung an Bargeld zu gelangen versuchen?

Hierüber liegen keine Informationen vor.

11. Wie stellt der Kreis die Nutzung der Bezahlkarte allein durch den rechtmäßigen Karteninhaber sicher?

Der Kreis Groß-Gerau ist nicht Betreiber der Bezahlkarte, dies hat der Kartenanbieter sicherzustellen.

12. Wie lange würde es nach Einschätzung der kommunalen Ausländerbehörde dauern, bis nach der unbemerkten Ausreise eines Karteninhabers auffällt, dass er Karte und PIN einer anderen Person zur Weiternutzung überlassen hat?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden.